

EINZUGSGEBIETE DER WILDBÄCHE - VERORDNUNG (6840/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Mai 1999, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Land Burgenland festgelegt werden, LGBL. Nr. 33/1999

Aufgrund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, i d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 419/96, wird verordnet:

§ 1

Wildbacheinzugsgebiete

Als Einzugsgebiete von Wildbächen im Land Burgenland werden die im Anhang * zu dieser Verordnung enthaltenen Gebiete festgelegt.

* Anhang aus Platzgründen nicht abgedruckt

§ 2

Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das Land Burgenland.